

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes GKD Paderborn für das Wirtschaftsjahr 2020

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat die Verbandsversammlung am 03.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Im Erfolgsplan	die Erträge auf	22.891.172 €
	die Aufwendungen auf	23.531.750 €
Im Vermögensplan	die Einnahmen auf	740.100 €
	die Ausgaben auf	740.100 €

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2020 zur Finanzierung der Investitionen im Vermögensplan vorgesehen ist, wird auf 0 € festgesetzt. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr wird auf das Folgejahr übertragen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,098 € je Einwohner/Monat festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2019 ermittelt.

Paderborn, 03.12.2019



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Scholz
Schriftführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Erlass der Bezirksregierung Detmold vom 20.01.2020 wurde das Anzeigeverfahren des Wirtschaftsplanes nach §§ 8, 18 GkG i.V.m. § 5 GO abgeschlossen und die durch § 5 des Wirtschaftsplanes festgesetzte Umlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband GKD Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 31.01.2020
GKD Paderborn



Schwuchow
Vorsitzender der
Verbandsversammlung